

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 47

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

24. November 2017

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Satzung für das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen gem. § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 16.11.2017**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 19.10.2017 aufgrund Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S 2022), der § 5 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV.NW.S. 664) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023 in der jeweils derzeit gültigen Fassung, nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt**§ 1 - Aufbau des Jugendamtes**

Das Jugendamt ist integraler Bestandteil des Referates Erziehung und Bildung der Stadt Gelsenkirchen. Die Satzung findet ausschließlich für die Belange des Jugendamtes im Sinne des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) Anwendung.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss, der in Gelsenkirchen die Bezeichnung Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien trägt, und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zuständig.

§ 3 - Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Alle Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe dienen der Entfaltung der Persönlichkeit der jungen Menschen sowie der Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen Behörden bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss**§ 4 - Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII beträgt 9, und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, § 50 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 19 der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder eine / ein von ihr / ihm bestellte / bestellter Vertreterin / Vertreter;
- b) die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der Präsidentin / dem Präsidenten des Landgerichtes Essen bestellt wird;
- d) eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der Direktorin / dem Direktor des Arbeitsamtes Gelsenkirchen bestellt wird;
- e) eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der Bezirksregierung Münster - Schulaufsicht - bestellt wird;

- f) eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der Polizeipräsidentin / dem Polizeipräsidenten Gelsenkirchen bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche, der Jüdischen Kultusgemeinde sowie der muslimischen Gemeinden und Vereine;
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendrates der Stadt Gelsenkirchen.

Für die Mitglieder c) bis j) ist je eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Förderung von Projekten.

2. Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII),
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
- e) die Ausgestaltung der auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung ermittelten Gruppenstrukturen in Kindertageseinrichtungen nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

3. Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes anzuhören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

§ 6 - Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin / seinen Stellvertreter.

§ 7 - Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

(1) Ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Stadt Gelsenkirchen gefährdet, so können sie dem Beschluss spätestens am 3. Tage nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am 3. Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen.

Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Rat der Stadt über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Rat der Stadt über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 8 - Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen und die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gelsenkirchen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Gelsenkirchen entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechneten einzuberufen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 - Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 - Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag von der Leiterin / dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen vom 10. März 1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.06.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 16. November 2017

Oberbürgermeister
In Vertretung
Welge

(Siegel)

Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 14.11.2017

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 22 bis 24 und 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 2007 S. 462) und dem Dritten KiBiz - Änderungsgesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Gelsenkirchen (§§ 22, 24 SGB VIII) erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (§ 23 Abs. 1 KiBiz).

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann darüber hinaus ein Entgelt für Mahlzeiten erheben (§ 23 Abs. 4 KiBiz). Die Höhe der zu leistenden Verpflegungsentgelte regeln die einzelnen Träger in eigener Zuständigkeit.

(2) Einen solchen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII), für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern bzw. der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen oder die Betreuung in anderen geeigneten Räumen.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragserhebung

(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 benannten Betreuungsformen besteht. Dieser Betreuungsvertrag regelt die rechtserheblichen Konditionen der Betreuung. Beiträge werden durch Festsetzungsbescheid (§ 7) erhoben.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson - gleich aus welchem Grunde - nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Gelsenkirchen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse - besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes, insbesondere auch bei Fehlzeiten des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag wird der Höhe nach gemessen an den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und zugleich darüber hinaus durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich dann nach den vertraglich vereinbarten Gesamtbetreuungsstunden.

(3) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen, von der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und vom Alter des Kindes. Näheres ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen gegenüber der Stadt Gelsenkirchen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung dem jeweils zu zahlenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und/oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für das Kind und die vereinbarte Betreuungszeit vorgesehene höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, insbesondere zu einer höheren Einstufung führen, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Gelsenkirchen ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil bzw. eine diesem gleichgestellte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist zunächst das Einkommen in dem der Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Einkommensangabe zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer (mindestens 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist bei laufender Beitragserhebung ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend hiervon auf das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird demgegenüber ausschließlich das im Beitragszeitraum tatsächlich erzielte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich nach dieser Berechnung (ggf. nur für Teilzeiträume) eine andere als die bis dahin festgesetzte Beitragshöhe, ist der sich aus

der Nachberechnung ergebende Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen und findet eine Verrechnung mit den aufgrund der früheren Erhebung unter- bzw. überzahlten Beiträgen statt.

(3) Beitragspflichtige, die für ein gesamtes Kalenderjahr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Arbeitslosengeld II - Sozialgesetzbuch II - , Leistungen nach § 8 Nr. 1 u. 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Einkommens in diesem Kalenderjahr der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel der Anlage 1 dieser Satzung zugeordnet.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, nutzen das Angebot der Kindertagespflege oder nutzen das Angebot der Offenen Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der für das betreffende Kind nach dieser Berechnung höchste Beitrag zu zahlen.

Soweit für das zweite und weitere Kinder aufgrund dieser Regelung im betreffenden Beitragsjahr kein Beitrag bzw. in Folgezeiträumen wieder der vertraglich vereinbarte Beitrag zu zahlen ist, genügt eine formlose Mitteilung durch die Stadt Gelsenkirchen. Einer Änderung des Betreuungsvertrages bedarf es insoweit nicht.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei (§ 23 Abs. 3 KiBiz).

Sofern für Kinder die Beitragsfreiheit nach Absatz 2 gilt, lebt für Geschwisterkinder die Beitragspflicht grundsätzlich wieder auf. Unabhängig von der Betreuungsart wird in diesem Fall jedoch eine Ermäßigung in Höhe von 100 % des Grundbeitrages gewährt.

(3) Wenn Geschwisterkinder einer Familie Betreuungsangebote außerhalb von Gelsenkirchen nutzen und hierfür Beiträge erhoben werden, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. den diesen gleichgestellten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Gelsenkirchen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/ die Tagespflegeperson der Stadt Gelsenkirchen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder diesen gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(2) Gemäß § 12 Abs. 1 KiBiz sind die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Tagespflegeperson Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache und Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen mitzuteilen.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 10. eines jeden Monats zu zahlen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen oder Rückzahlungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag zu verrechnen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 4 dieser Satzung bezeichneten Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt, insbesondere Angaben zu Tatsachen und die Führung von Nachweisen unrichtig oder unvollständig tätigt und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2017 außer Kraft.

(2) Nach diesen früheren Satzungen festgesetzte Beiträge sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzahlen, bis eine Beitragsfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit diesem neuen Beitragsbescheid mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

(3) Solange und soweit im Falle erstmaliger Beitragsfestsetzung Beiträge nach dieser Satzung aufgrund unvollständiger Daten noch nicht abschließend bestimmt werden können, können vorläufige Beiträge festgesetzt werden. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit dem rückwirkenden endgültigen Beitragsbescheid mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	Bis 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 25 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich
bis 17.500 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 20.000 EUR	22,00 EUR	26,00 EUR	35,00 EUR	41,00 EUR	56,00 EUR	67,00 EUR	90,00 EUR	109,00 EUR
bis 25.000 EUR	27,00 EUR	32,00 EUR	43,00 EUR	49,00 EUR	65,00 EUR	78,00 EUR	104,00 EUR	125,00 EUR
bis 30.000 EUR	34,00 EUR	40,00 EUR	54,00 EUR	61,00 EUR	75,00 EUR	89,00 EUR	119,00 EUR	141,00 EUR
bis 35.000 EUR	46,00 EUR	55,00 EUR	74,00 EUR	81,00 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	179,00 EUR
bis 40.000 EUR	60,00 EUR	71,00 EUR	95,00 EUR	102,00 EUR	117,00 EUR	140,00 EUR	187,00 EUR	218,00 EUR
bis 45.000 EUR	69,00 EUR	82,00 EUR	110,00 EUR	120,00 EUR	135,00 EUR	161,00 EUR	215,00 EUR	250,00 EUR
bis 50.000 EUR	78,00 EUR	93,00 EUR	124,00 EUR	136,00 EUR	152,00 EUR	182,00 EUR	243,00 EUR	284,00 EUR
bis 60.000 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	170,00 EUR	178,00 EUR	213,00 EUR	284,00 EUR	334,00 EUR
bis 70.000 EUR	121,00 EUR	145,00 EUR	194,00 EUR	212,00 EUR	212,00 EUR	254,00 EUR	339,00 EUR	394,00 EUR
bis 80.000 EUR	143,00 EUR	171,00 EUR	228,00 EUR	254,00 EUR	242,00 EUR	290,00 EUR	387,00 EUR	452,00 EUR
bis 90.000 EUR	169,00 EUR	202,00 EUR	270,00 EUR	304,00 EUR	276,00 EUR	331,00 EUR	442,00 EUR	520,00 EUR
bis 100.000 EUR	199,00 EUR	238,00 EUR	318,00 EUR	362,00 EUR	315,00 EUR	377,00 EUR	503,00 EUR	594,00 EUR
bis 125.000 EUR	233,00 EUR	279,00 EUR	372,00 EUR	430,00 EUR	357,00 EUR	428,00 EUR	571,00 EUR	678,00 EUR
über 125.000 EUR	271,00 EUR	325,00 EUR	434,00 EUR	504,00 EUR	404,00 EUR	484,00 EUR	646,00 EUR	770,00 EUR

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. November 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 14.11.2017

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (Abl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102) zuletzt geändert durch Art. 18. Schulrechtsänderungsgesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) (GV. NRW. S 462) vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 08.07.2017 (GV. NRW. S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule - OGS - im Primarbereich

- 1) Die Satzung findet Anwendung auf alle im Rahmen des § 9 Abs. 3 SchulG NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) im Primarbereich eingerichteten OGS-Grund- und OGS-Förderschulen in Gelsenkirchen.
- 2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- 3) OGS-Angebote, Projekte, Ferienprogramme, usw. können auch außerhalb des jeweiligen Schulstandortes durchgeführt werden, z. B. können zentrale Ferienangebote inner- und außerhalb von Schulgebäuden/Schulgelände stattfinden.

§ 2 Aufnahme / Teilnahmeberechtigte

- 1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- 2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Kooperationspartner.
- 3) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS im Primarbereich und somit auch die Beitragspflicht (siehe § 8 Elternbeiträge und beitragspflichtiger Personenkreis, § 11 Beitragszeitraum) bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres) einschließlich der Zeiten der Schulferien.
- 4) Erfolgt zum jeweiligen Schuljahresende keine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen gleichgestellten Personen, verlängert sich die Gültigkeit des Aufnahmeantrages um ein weiteres Schuljahr. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung möglich.

Eine Anmeldung kann aus besonderen Gründen, z. B. im Falle eines Zuzuges, auch innerhalb des Schuljahres erfolgen (Abs. 2 beachten).

§ 3 Öffnungszeiten/Betreuungszeitraum

- 1) Das Angebot der OGS gilt - entsprechend dem Schuljahr - vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.
- 2) Den Erziehungsberechtigten wird der Betreuungszeitraum entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ und der Rahmenvereinbarung der Stadt Gelsenkirchen über die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Primarstufe Sekundarstufe I von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit zugesichert (OGS Regelsystem). Bestandteil ist die originäre schulische Betreuung und die außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen der OGS.

§ 4 Schließungszeit

- 1) Feste Schließungszeiten sind die ersten drei Wochen in den Sommerferien, sowie vom 24.12. bis zum 31.12. des Jahres. Ausnahme: im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner und den Erziehungsberechtigten kann der Zeitraum in den Sommerferien durch einen Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.

- 2) Die OGS kann aus anderen Gründen, wie z. B. ansteckende Krankheiten, geschlossen werden. Durch einen Beschluss der Schulkonferenz können Schließungen für Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Brückentage etc. festgelegt werden.
- 3) Eine Erstattung des Beitrages für Schließungszeiten erfolgt nicht.

§ 5 Regelmäßiger Besuch

Der regelmäßige Besuch der OGS ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und entspricht dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Die Schule muss durch die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden, wenn der Besuch des Kindes nicht erfolgen kann.

§ 6 Erkrankungen

Erkrankte Kinder dürfen die OGS nicht besuchen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Pflicht der Erziehungsberechtigten ist es, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 7 Versicherungsschutz

Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms statt und gelten als schulische Veranstaltung. Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht weiter.

§ 8 Elternbeiträge und beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in der OGS im Stadtgebiet Gelsenkirchen erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag und entspricht dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.
- 2) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der den Erziehungsberechtigten gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

§ 9 Ermittlung der Beitragshöhe

- 1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS zu entrichten.
- 2) Zum Nachweis des Bruttojahreseinkommens (siehe § 10) haben die Beitragspflichtigen bei der Aufnahme in die OGS und danach jährlich bis zum 01.09. dem städtischen Eigenbetrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - GeKita - die „Verbindliche Erklärung zum Einkommen der Beitragsverpflichteten“ und Einkommensnachweise für die Festsetzung des Elternbeitrages einzureichen. Ohne Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich der Stadt Gelsenkirchen/GeKita mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Gelsenkirchen/GeKita ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so wird der Beitrag ggf. auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung neu festgesetzt.

- 3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist zunächst das Bruttojahreseinkommen (siehe § 10) in dem der Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Einkommensangabe zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer (mindestens 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Der Elternbeitrag ist bei laufender Beitragserhebung ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend hiervon auf das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird demgegenüber ausschließlich das im Beitragszeitraum tatsächlich erzielte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich nach dieser Berechnung (ggf. nur für Teilzeiträume) eine andere als die bis dahin festgesetzte Beitragshöhe, ist der sich aus der Nachberechnung ergebende Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen und findet eine Verrechnung mit den aufgrund der früheren Erhebung unter- bzw. überzahlten Beiträgen statt.

- 4) Die Höhe des zu leistenden Elternbeitrages richtet sich nach der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle. Sonstige Betreuungsleistungen über die Regelbetreuungszeiträume der OGS hinaus z. B. durch Tagespflegepersonal, sind separate Leistungen und entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung zusätzlich zu entrichten.

§ 10 Einkommen

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Stadt Gelsenkirchen – Amtsblatt 2017 – Nr. 47/24. November 2017

Leistungen für die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

- 2) Bezieht ein Elternteil bzw. eine diesem gleichgestellte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- 3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 4) Beitragspflichtige, die für ein gesamtes Kalenderjahr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Arbeitslosengeld II - Sozialgesetzbuch II - , Leistungen nach § 8 Nr. 1 u. 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Einkommens in diesem Kalenderjahr der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel der Anlage 1 dieser Satzung zugeordnet.

§ 11 Beitragszeitraum

- 1) Die Beitragspflicht gilt für ein Schuljahr (01.08.-31.07.).
- 2) Der Elternbeitrag ist - unabhängig davon, ob das Ferienangebot in Anspruch genommen wird - für das gesamte Schuljahr in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 12 Fälligkeit

- 1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Der Elternbeitrag ist ab Betreuungsbeginn monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- 2) Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder Ähnlichem.
- 3) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156,818).

§ 13 Beitragsermäßigung

- 1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Besucht ein Kind einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder und ein weiteres Kind bzw. weitere Kinder gleichzeitig die OGS, ist nur der Beitrag für die Tageseinrichtung zu zahlen. Das Entgelt für die OGS beträgt dann 0,00 €.
- 2) Im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

§ 14 Besondere Verpflegungsentgelte

Kosten für Verpflegung, insbesondere der Mittagsverpflegung (diese ist ein fester Bestandteil der OGS), sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt an den Anbieter/Organisator der Verpflegung zu zahlen. Die Höhe der Verpflegungsentgelte regeln die einzelnen Anbieter/Organisatoren in eigener Zuständigkeit in gesonderten Vereinbarungen.

§ 15 Abmeldung/Beendigung des Vertrages

- 1) Eine Abmeldung des OGS Regelsystems durch die Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres, d. h. zum 31.07. eines Jahres, mit einer Einreichungsfrist von 4 Wochen möglich (Fristende 30. Juni). Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

Eine vorzeitige Abmeldung im Laufe des Schuljahres ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist möglich bei:

- Umzug der Eltern verbunden mit einem Schulwechsel,
 - zwingender Schulwechsel aus anderen Gründen,
 - Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch der OGS nicht mehr zulässt.
- 2) Ein Kind kann durch die Stadt Gelsenkirchen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS mit gleicher Frist wie zu Ziffer 1) ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der OGS nicht mehr zulässt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - das Kind die OGS nicht regelmäßig besucht,

- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug geraten. In diesem Fall erfolgt die Kündigung durch Stadt Gelsenkirchen/GeKita. Eine Kündigungsmitteilung ergeht nachrichtlich an die Schulleitung.
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

3) Der Vertrag endet spätestens beim Wechsel des Kindes von der Primarstufe in die Sekundarstufe I zum Ende des Schuljahres.

§ 16 Datenweitergabe

Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilen die jeweils eingesetzten Träger der OGS für den Primarbereich der Stadt Gelsenkirchen als Schulträger die Namen und Anschriften der Beitragspflichtigen unverzüglich mit.

§ 17 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 10 dieser Satzung bezeichneten Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt, insbesondere Angaben zu Tatsachen und die Führung von Nachweisen unrichtig oder unvollständig tätigt und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 05.09.2017 außer Kraft.

Anlage zu § 9 der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagschulen im Primarbereich	
--	--

Jahreseinkommen	OGS Regelsystem
bis 17.500 €	- €
bis 20.000 €	17,50 €
bis 25.000 €	20,00 €
bis 30.000 €	33,00 €
bis 35.000 €	37,50 €
bis 40.000 €	52,50 €
bis 45.000 €	55,00 €
bis 50.000 €	60,00 €
bis 60.000 €	75,00 €
bis 70.000 €	115,00 €
bis 80.000 €	125,00 €
bis 90.000 €	135,00 €
bis 100.000 €	150,00 €
bis 125.000 €	150,00 €
über 125.000 €	150,00 €

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14. November 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung

Aktenzeichen:

Vergabe-Nr.: [ÖA 42.179](#)

Bezeichnung des Verfahrens: [Lieferung eines Abrollbehälters "Strom"](#)

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

[Stadt Gelsenkirchen](#)

Postanschrift

[Wildenbruchplatz 7, 45888 Gelsenkirchen](#)

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

[+49 209/169-3530](#)

E-Mail-Adresse

zentrale.dienste@gelsenkirchen.de

URL

www.gelsenkirchen.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

☒ wie Ziffer 2

☐ Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

☒ wie Ziffer 2

☐ Bezeichnung

Postanschrift

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

☐ Vergabemarktplatz NRW

5. Form der Angebote

[Postalischer Versand](#)

☐ Die Abgabe digitaler Angebote unter www.evergabe.nrw.de unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

[Lieferung eines Abrollbehälters "Strom" für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen; hier: Grundrahmen, Ausbau und Beladung](#)

Leistungsort:

- Stadt Gelsenkirchen, Seestraße 3, 45894 Gelsenkirchen
7. **ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
Eine Aufteilung in Lose ist nicht beabsichtigt.
8. **g g f . Z u l a s s u n g v o n N e b e n a n g e b o t e n**
Nebenangebote werden nicht zugelassen.
9. **etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
Die Lieferung erfolgt in Absprache mit der Feuerwehr Gelsenkirchen
- Der Liefertermin ist vom Anbieter in Wochen nach Auftragsvergabe bzw. Fahrgestelleingang anzugeben und bindend. Der Auftragsgegenstand muss bis zu dem vom Auftragnehmer angegebenen Liefertermin geliefert sein.
Bei durch den Auftragnehmer verschuldeten Verzögerungen behält sich der Auftraggeber eine Rückabwicklung vor.
Kosten für eine Instandhaltung der bestehenden Gegenstände werden bei Lieferverzug ab Lieferdatum zusätzlich dem Auftragnehmer angelastet. Die Summe wird vom Rechnungsbetrag abgezogen.
Dauer: 6 Monate ab Auftragsvergabe
10. **Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen und die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes abgibt**
☐ wie Ziffer 2
☐ Bezeichnung
- Postanschrift
- Telefon-Nummer
Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse
☒ Vergabemarktplatz NRW
Zu den unter www.evergabe.nrw.de genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.
11. **Schlussstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen**
10.01.2018 23:59 Uhr
12. **Ablauf der Angebotsfrist**
10.01.2018 23:59 Uhr
13. **Ablauf der Bindefrist**
28.02.2018 23:59 Uhr
14. **Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise**
Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten
15. **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
16. **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
- Es gelten die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen. Abweichend von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt kann anstelle eines Skontobetrages (mindestens 2 %) für ein Zahlungsziel, das zur Berücksichtigung bei der Angebotswertung mindestens 14 Tage betragen muss, ein entsprechend reduzierter Angebotspreis mit Zahlungsziel nach VOL/B angeboten werden.
17. **Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung**
- Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
- Unterschriebene Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezogen auf die ausgeschriebene Leistung, die Gegenstand der Vergabe ist, in den letzten zwei Geschäftsjahren gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

- Unterschriebene Eigenerklärung mit Angaben zu möglichst drei Referenzen der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre sowie den gerundeten Wert des Auftrages
- Unterschriebene Eigenerklärung mit Beschreibung der personellen und technischen Ausstattung des Unternehmens

Sonstiger Nachweis

- Zertifikate über Crashtests
- Zulassungsbescheinigungen der Prüfstelle
- Vorläufige und aussagekräftige Energie- und Gewichtsbilanz
- Aussagekräftige Baupläne, Konstruktionszeichnungen und Beladepläne für den Abrollbehälter sowie Angaben über die Maße des Abrollbehälters

18. Mit dem Angebot vorzulegende Eigenerklärungen zur Auftragsdurchführung

19. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäß der im Anschreiben oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien.

20. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten

21. Sonstiges

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYFB1

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Die Bescheide können beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 402, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 10. November 2017

I. A. Meyer

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

letzte bekannte Anschrift:

Forderungskennzeichen:

Objekt:

Die Bescheide können beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 503, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. November 2017

I. A. Meyer

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. November 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. November 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 16. November 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 16. November 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 16. November 2017

I. A. Kowallek

Referat 51 (Erziehung und Bildung)

Tagesordnung

für die 22. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien am 28. November 2017, 16.00 Uhr, Aula, Fördersystem (ehemalige Rungenbergschule), Horster Straße 221, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Haushaltsaufstellungsverfahren 2018 - 2. Zyklus Etatberatungen - KJF | 14-20/5105 |
| 3 | Revitalisierung Bochumer Straße: Städtebauförderprogramm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2017"
- Psychomotorikhalle Bochumer Straße 94: Maßnahmenbeschluss | 14-20/4950 |
| 4 | Integrierte Entwicklungskonzepte für die Stadtteile Rotthausen und Neustadt zur Anmeldung als Fördergebiete im Programm Soziale Stadt | 14-20/5016 |
| 5 | Tätigkeitsbericht aus den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Mündlicher Bericht - | |
| 6 | Erfahrungsbericht Jugendamtselternbeirat
- Mündlicher Bericht - | |
| 7 | Vorstellung Heldenpass Gelsenkirchen - Ehrenamtliches Engagement für Schülerinnen und Schüler
- Mündlicher Bericht - | |
| 8 | Geschäftsbericht für das Referat Erziehung und Bildung 2016 | 14-20/5100 |
| 9 | Bericht der Jugendförderung für das Jahr 2016 | 14-20/5117 |
| 10 | Investitionsmittel für Einrichtungen freier Träger | 14-20/5119 |
| 11 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 12 | Sitzungstermine 2018 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien | 14-20/5093 |
| 13 | Bericht zum Stichtag 30.09.2017 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien | 14-20/5098 |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Vorstellung der Präsentation Orga-Untersuchung Referat 51 durch das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. | |
| 2 | Mitteilungen und Anfragen | |

Gelsenkirchen, 16. November 2017

I. V. Berg

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Gelsenkirchen / Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung - 63/4.1
Zentrale Vergabestelle
Straße: Goldbergstraße 12
PLZ, Ort: 45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 / 169-4833
Telefax: 0209 / 169-4821
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
URL: www.gelsenkirchen.de

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 17-0356-00

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)

Art der akzeptierten Angebote:

- Postalischer Versand

Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

- ☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Hauptleistungsort

Name: Eingang 1 zum Stadtteilpark der ehemaligen Kokerei Hassel
Straße: Am Freistuhl
PLZ, Ort: 45896 Gelsenkirchen

Ergänzende / Abweichende Angaben zum Leistungsort:

Eingang 1: Zufahrt über die Straße Am Freistuhl, 45896 Gelsenkirchen

Eingang 3: Zufahrt über die Ottestraße, 45896 Gelsenkirchen

Eingang 4: Zufahrt über die Ottestraße, 45896 Gelsenkirchen

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Landschaftsbauarbeiten / Schlosserarbeiten

Rodungsmaßnahmen (ca. 130 Stubben), ca. 739 cbm Bodenabtrag, ca. 120 cbm Bodenverwertung und Entsorgung, ca. 3.200 qm Bodenmodellierung, ca. 200 m Leitungsverlegung (Strom), Abbruch- und Demontagearbeiten von 12 Spielgeräten, ca. 1.469 qm Einfassungsarbeiten, ca. 160 qm Rechteckpflaster, ca. 1.850 qm Asphaltarbeiten, ca. 108 qm Natursteinpflaster, Herstellung eines ca. 390 qm großen Spielfeldes aus Gummigranulat, 1 St. Kletterkombination, Stahl- und Schlosserarbeiten (1 Beschilderungsstele, 3 Eingangssignet, 6 Rohrbänke), Herstellung von 4.810 qm Vegetationsfläche (Gehölz- und Rasenflächen), 20 St. Hochstämme pflanzen, 171 St. Sträucher pflanzen, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.



- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Erbringung von Planungsleistungen ☒ nein ☐ ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

- h) Aufteilung in Lose ☒ nein
 ja, Angebote sind möglich ☐ nur für ein Los
☐ für ein oder mehrere Lose
☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- i) Ausführungsfristen

Januar 2018 bis Juni 2018, Fertigstellungspflege bis Juni 2019, anschließend Entwicklungspflege.

- j) Nebenangebote

☒ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
☐ nicht zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:
 07.12.2017 14:00 Uhr

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Siehe a)

- p) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:

Deutsch

- q) Ablauf der Angebotsfrist 07.12.2017 14:00 Uhr

Angebotseröffnung am 07.12.2017 14:00 Uhr

Ort Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1
 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894
 Gelsenkirchen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

r) geforderte Sicherheiten

Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt 5 % der Auftragssumme. Sie wird in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten (10 % der jeweiligen Zahlung, bis 5 % der Auftragssumme erreicht sind). Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme.

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB/B

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

u) Nachweise zur Eignung

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei beabsichtigter Zuschlagserteilung sind folgende Verpflichtungserklärungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen auf gesonderte Aufforderung vom Auftragnehmer und ggf. deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) vorzulegen.

Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue- und Mindestentlohnung

Verpflichtungserklärung nach § 8 TVgG - NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Unbedenklichkeitsbescheinigung/en der tariflichen Sozialkasse und Sozialversicherung gem. §10 TVgG - NRW

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:



Mit dem Angebot sind zwei Referenzen im Bereich des Stahlbaus, die mit den Stahlbauarbeiten dieser Maßnahme im Umfang und in Ausführungsqualität vergleichbar sind, anzugeben.

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

v) Zuschlags-/Bindefrist
31.01.2018 23:59 Uhr

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle
Straße: Domplatz 36
PLZ, Ort: 48143 Münster
Zu Händen von: Frau Voigt
Telefon: 0251 / 411-1665
Telefax: 0251 / 411- 81665

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):
Preis (100 %)

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch Gelsendienste.



Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYEGY





**Sonstige
Bekanntmachungen**



Gelsensport

Tagesordnung

für die 21. Sitzung des Ausschusses für Sportentwicklung und Prävention am 29. November 2017, 16.00 Uhr, Sportanlage im Emscherbruch 150, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|------|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge der Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmandatsträger gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 3 | Anträge Vereine | |
| 3.1 | Gewährung eines Baukostenzuschusses an den Rad-Club Buer/Westerholt 1982 e.V. für eine BMX-und Mountainbike-Trainingsstrecke. | 14-20/5120 |
| 4 | Haushaltsaufstellungsverfahren 2018 - 2. Zyklus Etatberatungen - ASP | 14-20/5104 |
| 5 | Revitalisierung Bochumer Straße: Städtebauförderprogramm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2017"
- Psychomotorikhalle Bochumer Straße 94: Maßnahmenbeschluss | 14-20/4950 |
| 6 | Integrierte Entwicklungskonzepte für die Stadtteile Rotthausen und Neustadt zur Anmeldung als Fördergebiete im Programm Soziale Stadt | 14-20/5016 |
| 7 | Bericht zum Stichtag 30.09.2017 Ausschuss für Sportentwicklung und Prävention | 14-20/5078 |
| 8 | Strategiepapier | |
| 8.1 | Handlungsfeld Qualifizierung | |
| 8.2 | Handlungsfeld Inklusion | |
| 9 | Berichte Gelsensport | |
| 10 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 10.1 | Mitteilungen | |
| 10.2 | Anfragen | |

**B. Nichtöffentlicher Teil:
- entfällt -**

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 17. November 2017

I. V. Berg

25jähriges Dienstjubiläum:

1. Dezember 2017: Iris Guder, Beschäftigte (Referat Erziehung und Bildung),

40jähriges Dienstjubiläum:

10. Dezember 2017: Barbara Kuschowitz, Beschäftigte (Referat Recht und Ordnung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 69. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.